

(6) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Provisionen regelmäßig zu analysieren.

§ 15

(1) Wird der vereinbarte Warenumsatz übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

- a) bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) den vollen Provisionssatz,
- b) bis zu einer von den Partnern gemeinsam festzulegenden Größe der Warenumsatzübererfüllung — in der Regel bis zu 10% — ebenfalls den vollen Provisionssatz, wenn der vereinbarte Warenumsatz (100 %) der durchschnittlichen planmäßigen Steigerung des Warenumsatzes gleichartiger Verkaufseinrichtungen im sozialistischen Einzelhandelsbetrieb entspricht. Für den darüber hinausgehenden Umsatz wird ein Provisionssatz gewährt, der sich degressiv zur Übererfüllung verhält.

(2) Kommissionsgastwirten ist bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes generell der volle Provisionssatz zu gewähren.

(3) Beruht die Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes auf der Lösung von Versorgungsaufgaben, die im Laufe des Jahres unvorhergesehen aufgetreten sind und dringlich zu lösen waren, kann zeitweilig der volle Provisionssatz gewährt werden.

(4) Kommissionshändlern, die ihre Kommissionshandeltätigkeit nur mit Familienangehörigen, die in keinem Arbeitsverhältnis zu ihnen stehen, durchführen, ist auch bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes der volle Provisionssatz zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn nur Lehrlinge beschäftigt werden.

(5) Die volle Provision kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn eine Aushilfe während einer Krankheit des Kommissionshändlers oder seines mitarbeitenden Ehepartners beschäftigt wird. Das gleiche gilt, wenn Aushilfen während der Teilnahme der Kommissionshändler an Lehrgängen und Schulungen oder für Sonderveranstaltungen, z. B. anlässlich nationaler Feiertage usw., beschäftigt werden bzw. wenn eine Reinigungskraft für die Geschäftsräume ausschließlich Reinigungsarbeiten von wöchentlich höchstens 12 Stunden ausführt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 16

(1) Die Kautionshöhe ist in Höhe von 33V₃ des Wertes des in den Kommissionshandelsverträgen vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Einzelhandelsverkaufspreis von den Kommissionshändlern in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsverträgen zu stellen. Die Kautionshöhe ist nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrauchte Teil der Kautionshöhe ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Er ist durch die Sparkasse zugunsten der Kommissionshändler zu verzinsen. Das gleiche gilt bei der Deponierung von Wertpapieren usw.

§ 17

(1) Rann die Kautionshöhe nicht in voller Höhe gemäß § 16 Abs. 1 gestellt werden, so können dafür vorübergehend

- a) Hypothekenforderungen der Kommissionshändler,
- b) hypothekarische Sicherungen für die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe,
- c) Pfandrechte an Mobilien

als Kautionshöhe anerkannt werden. In diesen Fällen ist die Kautionshöhe in Höhe von 50 % des Wertes der vereinbarten durchschnittlichen Warenbestände zu stellen.

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Provision abgelöst wird.

(3) Bei der Begründung von Pfandrechten an Mobilien ist dessen Zeitwert mit 50 % zugrunde zu legen.

§ 18

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilung Finanzen und der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe von den in den §§ 16 und 17 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prinzipien abweichende Entscheidungen treffen und von der Stellung einer Kautionshöhe ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert und eine entsprechende fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Kommissionshändler vorliegt.

§ 19

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im sozialistischen Einzelhandel.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 20

(1) Die Kommissionshändler sind von den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, nach einer festzulegenden Rangfolge in die planmäßige Bereitstellung von Handelsausrüstungen einzuordnen. Dazu ist auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe und bei Beachtung der planmäßig bereitstehenden Handelsausrüstungen der zweckgebundene Einsatz von Handelsausrüstungen für den Kommissionshandel festzulegen.

(2) Den Kommissionshändlern können von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben Ausrüstungsgegenstände zur kostenlosen Nutzung übergeben werden.

(3) Abschreibungen auf die durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände werden den Kommissionshändlern nicht erstattet. Aufwendungen für durchzuführende Instandhaltungen und Instandsetzungen während der Nutzung sind mit Ausnahme von Generalreparaturen durch die Kommissionshändler zu tragen.

(4) Es ist zu überprüfen, inwieweit die neuen Bedingungen, die durch die Übergabe von Ausrüstungsgegenständen entstanden sind, eine Veränderung der vereinbarten Umsatzgröße und des Provisionssatzes erfordern. Bei Bahnhofsgaststätten gelten für notwendige Erweiterungen, Verschönerungen sowie Umgestaltungen die vertraglichen Vereinbarungen mit der Deutschen Reichsbahn.

(5) Für die Rationalisierung der Handelstätigkeit sowie für Verschönerungen der Kommissionshandelsbetriebe und Kommissionsgaststätten gewähren auf Antrag die Kreditinstitute kurzfristig Kredite mit Vergünstigungen. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe unterstützen die Kommissionshändler bei der Vorbereitung und Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und Verschönerungsarbeiten.

(6) Kommissionshändler können Baumaßnahmen geringeren Umfangs durch die stunden- und tageweise Beschäftigung von Werkträgern durchführen. Bei den Kommissionsgaststätten sind Baumaßnahmen auch größeren Umfangs durch die